

Satzung vom 04.12.2024
zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Reinsberg vom 24.04.2019
(1. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), und §§ 15 Abs. 4, 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289), in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der (SächsGVBl. S. 532), sowie § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 26.10.2014 (SächsGVBl. S. 670), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg am 03.12.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Reinsberg vom 24.04.2019 beschlossen:

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Reinsberg vom 24.04.2019 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe beträgt für Gemeindeführer 130,00 Euro, für die Stellvertreter des Gemeindeführers, wenn sie einen Teil der Aufgaben des Führers regelmäßig wahrnehmen, 80,00 Euro, für Gemeindegewerkschaftsleiter 20,00 Euro, für Ortsführer 50,00 Euro, für den Stellvertreter des Ortsführers, wenn er einen Teil der Aufgaben des Führers regelmäßig wahrnimmt, 25,00 Euro, für den Gewerkschaftsleiter 20,00 Euro, für den Atemschutzbeauftragten 20,00 Euro, für den Jugendfeuerwehrwart 25,00 Euro, für den Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes, wenn er einen Teil der Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes regelmäßig wahrnimmt, 25,00 Euro und für sonstige bestellte Funktionsträger 15,00 Euro monatlich.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Reinsberg, den 04.12.2024



Buschkühl
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

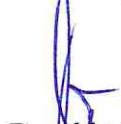
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Reinsberg, den 04.12.2024



Buschkühl
Bürgermeister

